

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

pH Minus

CAS nummer: 7664-93-9
EG nummer: 231-639-5

Hersteller: **DESCON GmbH INNOVATIVE WASSERTECHNIK**
Adresse: **Alzenau, 63755, Siemensstraße 10**

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Benutzungen: Einstellen des pH-Wertes von Wasser in Schwimmbädern.

Nicht empfohlene Verwend: Die Verwendung sollte auf die oben aufgeführten beschränkt sein.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung: DESCON GmbH INNOVATIVE WASSERTECHNIK
Tel: +49 (0) 6023 50701-10
Internetseiten: www.descon-trol.de
Person, die für das SDB verantwortlich ist: Abteilung PM: Hr. Bernhard Thoma, b.thoma@descon-trol.de

1.4 Notrufnummer

Telefon: +49 (0) 551-19240 Giftinformationszentrum Nord (24 Std/Tag)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifikation laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1, H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):
Warngefahrensymbole:



Signalwort: GEFAHR
UFI: VN10-S0VW-P00G-D3J2
Enthält: Schwefelsäure ... %

H - Sätze: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

P - Sätze:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen

P301/310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305/351/338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Sonstige Angaben:

2.3 Sonstige Gefahren

Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung handelt es sich bei diesem Stoff nicht um PBT oder vPvB.
Dieses Produkt enthält kein SVHC in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.
Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
3.1 Stoffe

Ordnername	Gehalt (Gew.%)	CAS EINECS Index N° Reg. Nummer	Klassifikation laut der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Schwefelsäure ... % *	37-39	7664-93-9 231-639-5 016-020-00-8 01-2119458838-20-0000	Eye Irrit. 2	H319
			SCL: 5% ≤ C < 15%	
			Skin Corr. 1A	H314
			SCL: C ≥ 15%	
			Skin Irrit. 2	H315
			SCL: 5% ≤ C < 15%	
<i>Note B</i>				
<i>Note B: Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen.</i>				
* Stoff, für den gemeinschaftliche Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt sind.				

Die vollständigen Texte aller Klassifikationen und die H-Sätze sind in ABSCHNITT 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anweisungen:

In Zweifelsfällen oder bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett vorzeigen. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Befolgen Sie die Grundsätze der persönlichen Hygiene. Kontaminierte Kleidung waschen und vor der Wiederverwendung waschen.

Exposition durch Einatmen:

Bewegen Sie den Betroffenen an die frische Luft, halten Sie ihn ruhig und vermeiden Sie Unterkühlung. Bei Problemen einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen und betroffen mit viel Wasser und Seife waschen.

Augenreizung:

Augen sofort mit fließendem Wasser spülen, Augenlider öffnen. Wenn Kontaktlinsen getragen werden, entfernen Sie diese vorsichtig und spülen Sie sie weiter aus, wobei das betroffene Auge von der inneren zur äußeren Ecke weit geöffnet ist, damit das andere Auge nicht getroffen wird und auch min. 15 Minuten. Bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Einnahme:

Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen. Geben Sie einer bewusstlosen Person nichts mit dem Mund; Bringen Sie die Person in eine stabilisierte Position und suchen Sie sofort einen Arzt auf.

Schutz des Ersthelfers:

Achten Sie bei Rettungsarbeiten auf die persönliche Sicherheit.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Wenn Erste-Hilfe-Verfahren effektiv angewendet werden, sind keine akuten oder verzögerten Symptome oder Wirkungen zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Dekontamination, symptomatische Behandlung. Es wird generell empfohlen, bei Augenkontakt und Verschlucken sofort einen Arzt aufzusuchen. Darüber hinaus, wenn weiterhin reizende Wirkungen auf die Haut bestehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Löschpulver, CO₂, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel:

Direkter Wasserstrahl - Feuer könnte sich ausbreiten.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte und gefährliche Gase: Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid. Entfernen Sie geschlossene Behälter, wenn möglich, in der Nähe von Feuer und kühlen Sie sie mit Wasserspray ab. Bei übermäßiger Erwärmung (Feuer) können Behälter aufgrund von Hitze explodieren.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Notfalleinheiten, die Rauch oder Dämpfen ausgesetzt sind, müssen mit Atem- und Augenschutz sowie Schutzkleidung ausgestattet sein. In geschlossenen Räumen muss ein umluftunabhängiges Atemgerät getragen werden. Behälter, die Feuer ausgesetzt sind, mit Wasserspray abkühlen lassen. Sprühen Sie kein Wasser direkt in den Behälter, um übermäßiges Schäumen zu vermeiden. Sammeln Sie das Feuerlöschwasser separat und verhindern Sie, dass es in Wasser und Boden gelangt.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden Sie eine Kontamination von Kleidung und Schuhen mit dem Produkt und den Kontakt mit Haut und Augen. Geeignete Schutzkleidung tragen, kontaminierte Kleidung ersetzen. Sorgen Sie für Belüftung des betroffenen Bereichs. Halten Sie alle Personen, die nicht an Rettungsaktionen beteiligt sind, in sicherem Abstand.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie Leckagen in die Umwelt, in den Boden und verhindern Sie das Eindringen in Oberflächengewässer und Abwasserkanäle. Im Falle einer Undichtigkeit unverzüglich den Wasserlauf- / Abwasserwalter und die zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Im Falle eines Lecks das Produkt lokalisieren und wenn möglich entleeren oder mechanisch entfernen, von der Wasseroberfläche abziehen. Rückstände oder kleine Mengen sollten in einem geeigneten Sorptionsmittel (Kieselgur, Sand) eingeweicht und in geeignete gekennzeichnete Behälter gegeben und gemäß den geltenden Vorschriften zum Recycling / zur Entsorgung übergeben werden. Mit viel Wasser waschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitte 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Verwenden Sie eine geeignete PSA. Nur in gut belüfteten Bereichen mit Frischluftzufuhr verwenden. Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Waschen Sie Ihre Hände nach der Arbeit. Dämpfe nicht einatmen. Beachten Sie die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz. Bei der Handhabung sind alle Brandschutzmaßnahmen zu beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Stehen Sie aufrecht, um Undichtigkeiten und Tropfen zu vermeiden. Von Lebensmitteln, Futtermitteln und Medikamenten fernhalten. Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern. Bei Temperaturen bis zu 30 ° C lagern. Das Lager muss mit einem Erste-Hilfe-Kasten und einer Trinkwasserquelle zum Spülen der Augen ausgestattet sein. Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren. Nicht rauchen oder mit offenen Flammen umgehen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte:

Nationale Grenzwerte. Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte) Gemäß der nationalen Gesetzgebung des Ziellandes.

Stoffidentität	CAS-Nr.	Zulässige Expositionslimiten (mg/m ³) SMW	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (mg/m ³) KZW	Bemerkung
Schwefelsäure	7664-93-9	0,1 E* (0,1E*)	0,2 E	

Stoffe mit berufsbedingte Expositionsgrenzwerte der Union:

Stoff	CAS	Grenzwerte (mg/m ³)		Bemerkung
		OEL	STEL	
Sulphuric acid (mist)	7664-93-9	0,05	-	

Für andere Stoffe wurden keine DNEL und PNEC-Werte festgesetzt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtung: Technische Maßnahmen und geeignete Arbeitsverfahren haben Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Atemschutz:	Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte bzw. Verwenden Sie zur Erzeugung eines Nebels / Dampfes / Aerosols eine Maske mit einem A / P-Filter gemäß EN ISO 14387 + A1.
Handschutz :	Chemikalienhemmende Arbeitshandschuhe gemäß EN ISO 374.
Augen-/Gesichtsschutz:	Tragen Sie eine Schutzbrille mit Seiten- oder Gesichtsschutz gemäß EN ISO 166.
Hautschutz:	Arbeitskleidung (EN ISO 13688) und Schuhe (EN ISO 20347).
Thermische Gefahren:	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Vermeiden Sie unnötige Freisetzungen in die Umwelt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigentum	Wert	Methode
Aggregatzustand:	Flüssig	
Farbe:	Farblos, klar	
Geruch:	Nach Alkoholen.	
Geruchsschwelle:	Fehlende Daten.	
pH-Wert:	1 (100%)	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):	Fehlende Daten.	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich(°C):	Fehlende Daten.	
Flammpunkt (°C):	Fehlende Daten.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Fehlende Daten.	
Entzündbarkeit (flüssig, fest, gasförmig):	Brennbare Flüssigkeit.	
Untere und obere Explosionsgrenze:	Fehlende Daten.	
Dampfdruck (20°C):	Fehlende Daten.	
Dampfdruck (50°C):	Fehlende Daten.	
Relative Dampfdichte:	Fehlende Daten.	
Dichte und/oder relative Dichte (g/cm ³ , 20°C):	1	
Löslichkeit (20°C):	Fehlende Daten,	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	-1 @ 25 °C	
Zündtemperatur:	Fehlende Daten.	
Zersetzungstemperatur:	Fehlende Daten.	
Kinematische Viskosität:	Fehlende Daten.	
Brechungsindex (20°C):	Fehlende Daten.	
Oxidierende Eigenschaften:	Fehlende Daten.	

Explosive Eigenschaften:	Fehlende Daten.		
--------------------------	-----------------	--	--

9.2 Sonstige Angaben

VOC-Gehalt (%):	0
Feststoffgehalt:	Fehlende Daten.
Zusätzliche Informationen:	Fehlende Daten.

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Das Produkt hat keine physikalischen Gefahren.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
Fehlende Daten.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität
10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

10.2 Chemische Stabilität

Die Mischung ist bei empfohlener Verwendung, Handhabung und Lagerung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei sachgemäßer Anwendung besteht keine Gefahr gefährlicher Reaktionen. Reagiert heftig mit Alkalimetallen unter Bildung von Wasserstoff.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Sie sind nicht in der vorgeschriebenen Verwendung und Lagerung. Vermeiden Sie hohe Temperaturen, offenes Feuer und Zündquellen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Alkalimetalle, starke Säuren und Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Schwefelsäure ... % (CAS: 7664-93-9)

Akute Toxizität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
unterstützende Studie	2 140 mg/kg body weight, LD50	oral: gavage	rat
OECD 403, key study	375 mg/m ³ air	inhalación: aerosol	rat

Schwere Augenschädigung/reizung:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		

Ätz/Reizwirkung auf die Haut:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 412, key study	0.3 mg/m ³ air (analytical), LOAEC	inhal	rat

Karzinogenität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
weight of evidence	0.2 mL of 0.2% aq solution, NOAEL	oral: gavage	mouse
weight of evidence	100 mg/L air, NOEC	inhalación: aerosol	hamster, Syrian

Keimzell-Mutagenität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 473, key study	negative	In vitro	Chinese hamster lung fibroblasts (V79)

Reproduktionstoxizität:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
OECD 421, key study	1 000 mg/kg body weight/day, NOEL 1 000 mg/kg body weight/day, NOEL	oral: gavage	rat

Aspirationsgefahr:

Testtyp	Ergebnis	Expositiosweg	Testorganismus
	Fehlende Daten.		

Stoff:

Akute Toxizität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Schwere Augenschädigung/reizung:	Verursacht schwere Augenreizung.
Ätz/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Karzinogenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Keimzell-Mutagenität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Reproduktionstoxizität:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.
Aspirationsgefahr:	Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

Sonstige Angaben

Fehlende Daten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für die Klassifizierung.

Schwefelsäure ... % (CAS: 7664-93-9)

Toxizität	Testorganismus	Ergebnis	Testtyp
Akute Toxizität für Fische:	<i>Lepomis macrochirus</i>	> 16 - < 28 mg/L, LC50 / 96 h	

Akute Toxizität für Wirbellose tiere:	<i>Daphnia magna</i>	> 100 mg/L, EC50 / 48 h	OECD 202
Akute Toxizität für Algen:	<i>Desmodesmus subspicatus</i> (previous name: <i>Scenedesmus subspicatus</i>)	> 100 mg/L, EC50 / 72 h	OECD 201
log Kow / log Pow		-1 @ 25 °C	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht gegeben.

Hodnota rozdělovacího koeficientu složky je uvedena v odd. 12.1

12.4 Mobilität im Boden

Mit Wasser löslich / mischbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Basierend auf den Ergebnissen der Bewertung handelt es sich bei diesem Stoff nicht um PBT oder vPvB.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine endokrinen Disruptoren in einer Konzentration von 0,1 Gewichts prozent oder mehr.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

In größeren Mengen ist die Mischung wassergefährdend. Bei normaler Handhabung zeigt die Mischung in biologischen Kläranlagen keine Anomalien.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallkatalognummer des Stoffes / des Gemisches: 16 03 XX - Fehlchargen und ungebrauchte.

Abfallschlüssel von gereinigte Verpackung:

15 01 10 - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Emphfolene Verfahren für die Behandlung des Stoffs/Gemischs:

Sammeln Sie die Reste der Mischung in gekennzeichneten Behältern und übergeben Sie sie zur Entsorgung an eine Person, die zum Umgang mit gefährlichen Abfällen befugt ist. Geeignete Entsorgung: Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle. Wenn möglich, regenerieren Sie das Produkt.

Emphfolene Verfahren für die Behandlung des kontaminierten Verpackungsmaterials:

Leere Verpackungen müssen vom Abfallerzeuger gemäß den geltenden Abfallgesetzen entsorgt werden. Nach perfekter Reinigung kann die Verpackung für den gleichen Zweck als Sekundärrohstoff verwendet werden. Empfohlene Entsorgungsmethode für das Recycling, die Verbrennung in einer Verbrennungsanlage für gefährliche Abfälle oder die Deponierung gefährlicher Abfälle.

Physikalische/chemische Eigenschaften die möglichen Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:

Gehen Sie vorsichtig mit leeren Behältern um, da restliche Dämpfe brennbar sind.

Verhinderung der Abfallbeseitigung durch die Kanalisation:

Vor Witterungseinflüssen schützen. Verhindern Sie, dass Abfall in das Wasser- / Boden- / Abwassersystem gelangt. Informieren Sie die jeweiligen Behörden im Falle einer Undichtigkeit.

Besondere Vorsichtmaßnahmen in Bezug auf empfohlene Abfallbehandlungslösungen: Entsorgen Sie das Gerät gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	2796	2796	2796
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	SCHWEFELSAURE	SULPHURIC ACID	SULPHURIC ACID

14.3	Transportgefahrenklassen	8	8	8
	Klassifizierungscode	80	-	-
	EmS	-	F-A, S-B	-
	Verpackungsanweisungen	P001 / IBC02	P001 / IBC02 (IBC)	(passanger/cargo) 851 / 855
	Gefahrzettel	8		
14.4	Verpackungsgruppe	II	II	II

14.5 Umweltgefahren

Fehlende Daten.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Fehlende Daten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Der Transport erfolgt in zugelassener und geeigneter Verpackung.

Sonstige Angaben

Gefahrguttransport Typ	Straßen- und Schienentransport ADR / RID	Seetransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
Begrenzte Mengen:	1 L	1 L	Y840
Freigestellte Mengen:		E2	E2
Beförderungskategorie:	2	-	-
Tunnelbeschränkungscode:	(E)	-	-
Segregationsgruppe:	-	SGG1a;SG36;SG49	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Alles in der gültigen Fassung und einschließlich der Durchführungsvorschriften:

Chemikaliengesetz - ChemG (Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen)

Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV (Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen)

Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV (Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die A

Chemikalien-Kostenverordnung - ChemKostV (Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikalie

Biozid-Zulassungsverordnung - ChemBiozidZulV (Verordnung über die Zulassung von Biozid-Produkten und sonstige chemikalienrechtlich

Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV (Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz)

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV (Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen)

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zue Änderung ...

Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz...

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen,...

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH),...

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Verordnung (EG) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Vom 18. April 2017

Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 von EU-Düngeprodukten

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Bewertung der chemischen Sicherheit wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut aller in ABSCHNITT 3 genannten Einstufungen und Gefahrenklassen

Gefahrenklasse:	Eye Irrit. 2 - Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kategorie 2 Skin Corr. 1A - Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1A Skin Irrit. 2 - Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
H-Sätze:	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen:

ADN	Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
DNEL	Abgeleitetes Niveau, bei dem es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt
EC50	Konzentration eines Stoffes, bei der 50 % der Population betroffen wird
EINECS	Europäisches System der existierenden handelbaren chemischen Stoffe
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG	Internationale Seeschifffahrts - Organisation für gefährliche Güter
KZW	Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi
LC50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, bei der man erwarten kann, dass sie den Tod von 50 % der Popul. bewirkt
LL50	Tödliche Belastung für 50%
NOAEC	Konzentration ohne beobachtete ungünstige Wirkung
NOAEL	Wert der Dosierung ohne beobachtete ungünstige Wirkung
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Wirkungen
NOEL	Wert der Dosierung ohne beobachtete Wirkung
NPK-P	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
OEL	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
PBT	Persistent, bioakkumulativ und toxisch
PEL	Zulässiges Expositionslimit
PNEC	Schätzung der Konzentration, bei der es zu ungünstigen Wirkungen kommt
RID	Übereinkommen über den Transport von Gefahrgut mit der Bahn
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
STEL	Kurzzeit - Expositionsgrenze
TT	Toxizitätsschwelle
VOC	Flüchtige organische Verbindungen

Die Klassifizierung basierte auf Testdaten.

Hinweis für die Schulung

Arbeitnehmer, die mit gefährlichen Stoffen in Kontakt kommen, müssen im erforderlichen Umfang mit den Auswirkungen dieser Stoffe, ihrer Handhabung und Schutzmaßnahmen vertraut sein.
Sie müssen auch mit den Grundsätzen der Ersten Hilfe, den erforderlichen Sanierungsverfahren und den Verfahren zur Beseitigung von Ausfällen und Unfällen vertraut sein.
Die Person, die mit diesem chemischen Produkt umgeht, muss mit den Sicherheitsregeln und Daten im Sicherheitsdatenblatt vertraut sein.

Personen, die gefährliche Stoffe transportieren, müssen mit den Anweisungen im Falle eines Unfalls gemäß den ADR / RID-Vorschriften vertraut sein.

Sonstige Angaben

Die obigen Informationen beschreiben die Bedingungen für den sicheren Umgang mit dem Produkt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand des Herstellers. Sie dienen als Richtlinien für die Schulung von Personen, die mit dem Produkt umgehen.
Der Hersteller trägt die Garantie für die oben beschriebenen Produkteigenschaften in der empfohlenen Verwendungsweise.
Der Benutzer ist dafür verantwortlich, die Eignung des Produkts für bestimmte Zwecke zu bestimmen und die Sicherheitsvorkehrungen anzupassen, wenn diese Verwendung den Empfehlungen des Herstellers widerspricht.